

Gemeinsame Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 14.05.2023 in den Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Brodersdorf, Fahren, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Krumbek, Laboe, Lutterbek, Passade, Prasdorf, Probsteierhagen, Schönberg, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Wendtorf und Wisch

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahl für die Gemeinden

1. Barsbek
2. Bendfeld
3. Brodersdorf
4. Fahren
5. Fiefbergen
6. Höhndorf
7. Köhn
8. Krokau
9. Krumbek
10. Laboe
11. Lutterbek
12. Passade
13. Prasdorf
14. Probsteierhagen
15. Schönberg
16. Stakendorf
17. Stein
18. Stoltenberg
19. Wendtorf und
20. Wisch

werden in der Zeit vom

24.04.2023 (20. Tag vor der Wahl) bis 28.04.2023 (16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten:

- am Dienort Schönberg im Rathaus Schönberg (Knüll 4, 24217 Schönberg/Holstein, EG, Zimmer 106) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (barrierefrei) und
- am Dienort Laboe in der Dienststelle Laboe (Reventloustraße 10, 24235 Laboe, 1. OG, Zimmer 1) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem am Montag zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nicht barrierefrei).

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28.04.2023 bis 12:00** Uhr, bei dem zuständigen Gemeindevorstand Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann für die Gemeinden

- Barsbek
- Bendfeld
- Brodersdorf
- Fahren
- Fiefbergen
- Höhndorf
- Köhn
- Krokau
- Krumbek
- Laboe
- Lutterbek
- Passade
- Prasdorf
- Probsteierhagen
- Stakendorf

- Stein
- Stoltenberg
- Wendtorf und
- Wisch

beim Amt Probstei, Der Amtsdirektor (als Gemeindegewahlleiter) am Dienort Schönberg, Rathaus, Knüll 4, 24217 Schönberg, Zimmer 106, EG und am Dienort Laboe in der Dienststelle Laboe, Reventloustraße 10, 24235 Laboe, 1. OG, Zimmer 1 sowie für die Gemeinde

- Schönberg

bei der Gemeinde Schönberg, Der Gemeindegewahlleiter, c/o Amt Probstei am Dienort Schönberg, Rathaus, Knüll 4, 24217 Schönberg, Zimmer 106, EG

eingelegt werden.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.04.2023** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindegewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 12.05.2023, 12:00 Uhr, beim zuständigen Gemeindegewahlleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Die zuständigen Gemeindegewahlleiter des Amtes Probstei und der Gemeinde Schönberg bieten darüber hinaus die Möglichkeit an, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (vgl. Nummer 6) online auf der Website www.amt-probstei.de unter der Rubrik *Bürgerservice* → *Wahlen und Abstimmungen* zu beantragen

(zusätzliches Onlineverfahren). **Beachten Sie jedoch, dass das zusätzliche Onlineverfahren ausschließlich in der Zeit vom 03.04.2023 um 00:00 Uhr bis 10.05.2023 um 12:00 Uhr nutzbar sein wird, da ansonsten der rechtzeitige Zugang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen nicht gewährleistet werden kann (Postlaufzeit)! Es wird daher empfohlen, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich zu beantragen.**

Die Deutsche Post AG macht darauf aufmerksam, dass Wahlbriefe spätestens 3 Werktage vor der Wahl in einen Briefkasten der Deutschen Post AG eingeworfen oder in einer Postfiliale aufgegeben werden müssen, um zu gewährleisten, dass sie rechtzeitig zur Auszählung vorliegen.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche** Vollmacht vorlegen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihres Wahlkreises wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Gemeindevahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr **dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks** zugeht.

Schönberg, 06.04.2023

Amt Probstei Der Amtsdirektor (als Gemeindevahlleiter) Knüll 4 24217 Schönberg	Gemeinde Schönberg Der Gemeindevahlleiter c/o Amt Probstei Knüll 4 24217 Schönberg
I. V. Stefan Gerlach	